



Eingangsstempel Stadt Walldorf:

Die Anmeldung des Wildschadens wird bescheinigt durch:

(wird von der Stadt Walldorf ausgefüllt)

(wird von der Stadt Walldorf ausgefüllt)

Anmeldung von Wildschaden

nach § 57 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) i. V. m. § 13 DVO JWMG

Geschädigter

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geschädigter = Pächter

Geschädigter = Eigentümer

Ort des Wildschadens

(Gemarkung, Gewinn, Fist-Nr., Lage, ggfs. Plan beifügen)

Kultur des geschädigten Grundstücks, Fruchtart:

Bitte nur ein Feld ankreuzen und ergänzen:

Schaden entstanden am:

vom Schaden Kenntnis erlangt am:

Wildart, die das Grundstück beschädigt hat

Art des Schadens:

Bitte dringend ausfüllen. /§ 57 Abs 1 Satz 3:

Größe der geschädigten Fläche in m² (Circa)

Schadenshöhe in Euro (Circa)

Jagdpächter (Ersatzpflichtige Person)

Ort, Datum

Unterschrift Geschädigter



Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens

(Dieser Abschnitt wird von der Stadt Walldorf ausgefüllt!)

Die Anmeldung des oben näher bezeichneten Schadens wird hiermit bescheinigt (§ 57 Abs. 2 JWMG).

Die Bescheinigung bezieht sich lediglich auf die Anmeldung des Wildschadens bei der Gemeinde. Der Schadensersatzanspruch wurde von uns nicht geprüft. Die Beteiligten (Geschädigter/Jagdpächter) werden gebeten, eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung, beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach § 57 Absatz 4 anerkannten Wildschadensschätzer und setzt zum Zwecke der Wildschadensschätzung und der Hinwirkung einer gütlichen Einigung einen Ortstermin fest (§ 57 Absatz 3).

Nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung kann der Wildschaden gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht.

Der zuständige Jagdpächter (Ersatzpflichtige Person) ist:

Name

Anschrift

Telefon

Die Bescheinigung wurde heute dem Geschädigten sowie der ersatzpflichtigen Person per Post zugesandt.

Walldorf, den

Dienstsiegel, Unterschrift Stadt Walldorf



Wildschaden melden:

1. Bitte drucken Sie das Formular „Anmeldung Wildschaden“ aus.
2. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterzeichnen Sie es.
3. Sie können das ausgefüllte Formular
 - per Post senden an oder direkt abgeben bei der Stadtverwaltung Walldorf,
Grundstücksmanagement- Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf
 - einscannen und an grundstuecksmanagement@walldorf.de senden.

Hintergrund:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde angemeldet werden.

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern (§ 57 Abs. 1 Satz 3 JWMG).

Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

Die geschädigten Landwirte und die Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde **auf Antrag und Kosten* eines oder beider Beteiligten** einen nach § 57 Abs. 4 anerkannten Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Kommt es zu keiner Einigung kann der Wildschaden gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht.

„§ 57 Abs. 5 JWMG:

- Satz 1: Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat.
- Satz 2: Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner.
- Satz 3: Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann.
- Satz 4: Kommt keine Einigung zustande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen.
- Satz 5: Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen.